



# Wahlordnung

**des Kreisfeuerwehrverbandes  
Oder-Spree e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

§1 Grundlagen .....	3
§2 Wahlkommission .....	3
§3 Wahl.....	3
§4 Abstimmungen .....	3
§5 gültige und ungültige Stimmen .....	4
§6 Wahlergebnis.....	4
§7 Inkrafttreten .....	4

## Dokumentenkontrolle / Änderungsindex

Version	Änderung	Beschluss- datum	beschließendes Gremium	in Kraft seit
V1.0	Erstausgabe	26.02.1994	Delegiertenversammlung	26.02.1994
V2.0		25.04.2008	Delegiertenversammlung	25.04.2008
V3.0	Änderung in §1, §3, §4 Neu: §6	22.07.2017	Delegiertenversammlung	22.07.2017
V4.0	Neufassung	07.05.2022	Delegiertenversammlung	07.05.2022



### **§1 Grundlagen**

1. Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Oder-Spree e.V. führt alle 4 Jahre auf der Grundlage seiner Satzung bei Delegiertenversammlungen Vorstandswahlen durch.
2. Ebenfalls alle 4 Jahre werden die Kassenprüfer gewählt.

### **§2 Wahlkommission**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Vorstandswahl eine Wahlkommission. Den Vorschlag für die 3 Mitglieder macht der Vorstand. Aus dieser ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. Die Wahlkommission protokolliert die Wahl. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlleiter unterschrieben und wird Bestandteil des Protokolls der Delegiertenversammlung.

### **§3 Wahl**

1. Wahlvorschläge für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des KfV-LOS machen.
2. Wahlvorschläge mit der Bereitschaftserklärung, für die zu wählenden Funktionen gemäß Satzung zu kandidieren, sind spätestens 1 Woche vor der Wahl beim Vorstand des Verbandes einzureichen.
3. Kandidaten für die zu wählenden Funktionen gemäß Satzung können alle Mitglieder des KfV-LOS e.V. werden.
4. In Ausnahmefällen kann sich auch jemand der Kandidatur stellen, wenn er nicht an der Versammlung teilnimmt.
5. Sollte der betreffende Kandidat erst auf der Beratung benannt werden, ist auf jeden Fall seine Zustimmung einzuholen.

### **§4 Abstimmungen**

1. Abgestimmt wird in geheimer Wahl.
2. Für jede Funktion ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen. Zuerst wird der Vorsitzende, dann die Stellvertreter und zuletzt die weiteren Funktionen gewählt.
3. Kandidaten, die in einem Wahlgang nicht gewählt wurden, können sich im nachfolgenden Wahlgang auf die Kandidatenliste gesetzt werden, wenn dazu deren Bereitschaft besteht.
4. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erreicht, so entscheidet das Los über den Wahlsieger.
5. Bei mehrheitlicher Stimmenthaltung oder Nichterreichen der 50% Grenze ist ebenfalls ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem Wahlgang zählt nur das Verhältnis der dann abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen zueinander.  
Die Bestimmungen des Abs. (1) sind anzuwenden.



## ***§5 gültige und ungültige Stimmen***

1. Es gelten jene Stimmzetteln als ungültig, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten die abgegebene Stimme zuzuordnen ist. Die Feststellung erfolgt durch die Wahlkommission.

## ***§6 Wahlergebnis***

1. Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses durch den Wahlleiter zu verkünden.
2. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

## ***§7 Inkrafttreten***

Diese Wahlordnung wurde zuletzt am 07.05.2022 durch die Delegiertenversammlung des KfV-LOS geändert und tritt sofort in Kraft.